Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

IHK-Fortbildungsprüfung
Geprüfte/-r Industriefachwirt/- in

Informationen zur Themenfindung für die mündliche Pflichtprüfung und zur Durchführung

---

Im Rahmen der o. g. IHK Fortbildungsprüfung ist gemäß § 3 Abs. 5 eine mündliche Pflichtprüfung durchzuführen (Siehe § 3 Abs. 5 bis Abs. 10).

Für diese mündliche Pflichtprüfung geben Sie als Prüfungsteilnehmer/-in das Thema vor. Es liegt folglich in Ihrer Hand welches Thema Sie wählen und formulieren. Sie müssen dabei jedoch folgendes beachten:

- Das Thema der mündlichen Prüfung muss eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Praxis beinhalten. Die komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis ist vom Prüfungsteilnehmer zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen Die Themenstellung muss sich daher auf mindestens zwei der nachfolgend genannten Handlungsbereiche (HB) beziehen (vgl. § 3 Abs.7):

  HB 1: Finanzwirtschaft im Industrieunternehmen
  HB 2: Produktionsprozesse
  HB 3: Marketing und Vertrieb
  HB 4: Wissens- u. Transfermanagement im Industrieunternehmen
  HB 5: Führung und Zusammenarbeit

  In der Ihnen vorliegenden Rechtsverordnung finden Sie unter § 5 (Handlungsbereiche) bei Bedarf eine weitere Untergliederung der nebenstehend genannten 5 Handlungsbereiche.

- Ihre beiden gewählten Handlungsbereiche und das eine, daraus abgeleitete/formulierte Thema (ein Themenvorschlag) ist auf dem beigefügten, mit Ihrem Namen vorbereiteten, Blatt einzutragen und **am ersten Tag** der zweitägigen **schriftlichen Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“, vor Beginn der Prüfung, bei der Aufsicht abzugeben** (vgl. § 3 Abs.8).

  Wird das Thema der Präsentation nicht fristgerecht eingereicht, kann die mündliche Pflichtprüfung nicht durchgeführt werden. Ohne das Ablegen der mündlichen Pflichtprüfung ist die Prüfung „Geprüfte/-r Industriefachwirt/-in“ nicht bestanden. (vgl. § 7 Abs.3 und Abs. 4)

  Das gewählte Thema ist von Ihnen eigenständig zu erarbeiten. Ferner ist die zu erstellende Präsentation und das eingesetzte Präsentationsmaterial eigenständig zu erstellen. Die Nutzung vom Fremdvorträgen bzw. fremden Präsentationsmaterial ist nicht zulässig.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine **Präsentation** und in ein **situationsbezogenes Fachgespräch**.

Sie können Ihre Präsentation bzw. Ihre Präsentationsmaterialien zuhause bis zum Tag der mündlichen Prüfung vorbereiten. Im Prüfungsraum stehen Ihnen am Prüfungstag folgende Medien/Medienträger zur Verfügung: Tafel (auch für Magnete geeignet), Overhead-Projektor, Flip-Chart und Metaplan-Wand.

Im Rahmen der Präsentation und des situationsbezogenen Fachgespräches sind Sie für die Medienauswahl und für den Medieneinsatz verantwortlich. Sie können über die genannten Medien hinaus auch geeignetes Anschauungsmaterial mitbringen oder andere Medien einsetzen bzw. zur Prüfung mitbringen (z. B. Laptop/Beamer).

In der **Präsentation** sollen Sie Ihr Thema der Prüfungskommission, unter Anwendung Ihrer ausgewählten und vorbereiteten Präsentationsmaterialien, darstellen. Ihre Präsentation soll dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Achten Sie auf die Einhaltung der Zeitvorgabe. Die Bewertung Ihrer Präsentation geht mit einem Drittel in die Gesamtnote für die mündliche Pflichtprüfung ein.

Die **Bewertung der Präsentation** bezieht sich vorwiegend auf:
- die dargestellte Struktur der Präsentation (Form der Präsentation)
- auf die fachliche Richtigkeit (Inhalt der Präsentation)
- sowie auf Ihr Auftreten während der Präsentation (Verhalten während der Präsentation)

Nach Ihrer Präsentation schließt sich das **situationsbezogene Fachgespräch** an. Dieses Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten und geht mit zwei Dritteln in die Gesamtnote für die mündliche Pflichtprüfung ein.

Ausgehend von der Präsentation sollen Sie in diesem Fachgespräch nachweisen, dass Sie Ihr Berufswissen in industrietypischen Situationen anwenden und sachgerechte Lösungen vorschlagen können (Fachkompetenz). Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass Sie angemessen mit Gesprächspartnern kommunizieren können und dabei entsprechend argumentieren und präsentieren können (Kommunikationskompetenz).

Bei der **Bewertung des situationsbezogenen Fachgespräches** stehen somit
- Ihre Fachkompetenz und
- Ihre Kommunikationskompetenz im Mittelpunkt.

Die zuvor beschriebene mündliche Pflichtprüfung ist **jedoch nur dann durchzuführen**, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

In einer eventuellen mdl. Wiederholungsprüfung kann das alte Thema erneut verwendet werden.